



Beschlüsse der ordentlichen Vollversammlung der BLZK am 24. November 2017

Leitantrag

Antragsteller:

Vorstand der Bayerischen Landes Zahnärztekammer

Wortlaut und Begründung:

Die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer möge beschließen:

Zahnärztliche Selbstverwaltung bewährt sich seit 90 Jahren und hat Zukunft

Nach dem Inkrafttreten des Bayerischen Ärztegesetzes konstituierten sich im Jahr 1928 die Organe der Bayerischen Landes Zahnärztekammer. Bereits seit 90 Jahren hat sich die heilberufliche Selbstverwaltung in Bayern in Form eines leistungs- und funktionsfähigen Gesundheitssystems und Veterinärwesens bewährt. Die Heilberufekammern treten als Interessenvertretung der Mitglieder ihres Berufsstandes auf, setzen sich für eine stetige Verbesserung der Versorgung sowie der Prävention im Gesundheitswesen ein und achten auf die Einhaltung der jeweiligen Berufsordnung. Durch die Wahrnehmung dieser vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben stellen sie auch weiterhin eine hohe Qualität bei der Berufsausübung sicher, auf die sich die Patienten verlassen können.

Selbstverwaltung ist seither ein konstitutives Element des leistungs- und funktionsfähigen Gesundheitssystems in Bayern. Zentrale Aufgabe der Kammern, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasst sind, sind seit neun Jahrzehnten die Wahrnehmung der beruflichen Belange der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte und Psychotherapeuten. Gesetzlicher Auftrag ist auch die Förderung der beruflichen Fortbildung und die Mitwirkung in der öffentlichen Gesundheitspflege. Darüber fördern sie soziale Einrichtungen der Berufsstände.

Auch für die Zukunft ist die Selbstverwaltung gut vorbereitet, ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen. Dabei erfüllt die Bayerische Landes Zahnärztekammer gemeinsam mit den acht zahnärztlichen Bezirksverbänden ihren Gestaltungsauftrag unter dem Motto: „Aus der Praxis für die Praxis“. Wesentliches Merkmal ist dabei die ehrenamtliche Wahrnehmung von Verantwortung in den Gremien der Selbstverwaltung, in Vorständen und Delegierten- beziehungsweise Vollversammlungen.

Eine wichtige Aufgabe übernimmt die Bayerische Landes Zahnärztekammer auch im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes bei der Aus- und Fortbildung des Praxispersonals. Im System der dualen Ausbildung in der Praxis und an der Berufsschule kommt der gemeinsamen zahnärztlichen Selbstverwaltung von Kammer und Zahnärztlichen Bezirksverbänden unter anderem die Prüfungskompetenz zu.

Von der Politik fordert die Bayerische Landes Zahnärztekammer, deren Organe und Verwaltungen im Jahr 1928 die Arbeit auf dem Boden der neu geschaffenen Rechtsgrundlage aufnahmen, heute eine Rückbesinnung auf die Grundlagen der Selbstverwaltung. Wir verweisen darauf, dass das in Europa einzigartige System der Selbst-

verwaltung den Staat in vielfältiger Weise entlastet und zugleich in wichtigen Fragen der Gesundheitspolitik und medizinischen sowie pharmazeutischen Versorgung unterstützt. Wir kritisieren, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber insbesondere auf Bundesebene immer stärker in die Selbstverwaltung hineinregiert und die Berufsausübung zunehmend reguliert. Mit Sorge sieht die Bayerische Landes Zahnärztekammer auch den Versuch der Europäischen Kommission, im Zuge der sogenannten „Transparenz-Initiative“ die freiberufliche Selbstverwaltung teilweise infrage zu stellen. Dies gilt insbesondere für den Richtlinienentwurf für einen Verhältnismäßigkeitstest im Rahmen des Berufsrechts.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

Deregulierung jetzt!

Antragsteller:

Vorstand der Bayerischen Landes Zahnärztekammer

Wortlaut:

Die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer möge beschließen:

Deregulierung jetzt!

Die Vollversammlung der BLZK fordert nachdrücklich, Maßnahmen zur Deregulierung der Berufsausübung seitens des Gesetz- und Verordnungsgebers zu ergreifen. Dazu zählen unter anderem:

• Validierte Verfahren und erneute Leistungsbeurteilung:

Im Rahmen der Einführung validierter Verfahren werden Leistungsüberprüfungen von Kleinsterilisatoren und Reinigungs- und Desinfektionsgeräten gefordert. Gleichzeitig werden von den Aufsichtsbehörden unabhängig vom Gerätetyp erneute Leistungsüberprüfungen in periodischen Zeitabständen für notwendig erachtet.

Die laufende Leistungsüberprüfung neuer, aber auch gebrauchter Geräte, die entsprechende Fehlermeldesysteme besitzen, ist sinnlos, solange Prozesse, die über Jahre stabil laufen, nicht geändert werden.

Die Folgen sind unnötiger Aufwand, unnötige Kosten und unnötige Bürokratie.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, von sinnlosen Prüfvorgaben im Rahmen der Prozessvalidierung in Zahnarztpraxen Abstand zu nehmen, die ohne erkennbaren weiteren Nutzen für die Überprüfung der Leistungsfähigkeit der betroffenen Geräte sind.

• Dokumentation der Aufbereitung von Medizinprodukten:

Die Vollversammlung begrüßt, dass die sogenannte Tagesabschlussdokumentation vonseiten der beherrschenden Behörden in Bayern Anerkennung findet.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich weiterhin für sinnvolle Maßnahmen der Entbürokratisierung im Rahmen

der Aufbereitung von Medizinprodukten in der Zahnarztpraxis einzusetzen.

• **Röntgen:**

Seit dem Jahr 2005 werden die Zahnärzte verpflichtet, ihre Fachkunde im Strahlenschutz alle fünf Jahre zu aktualisieren.

Die Vollversammlung der BLZK stellt fest, dass eine Aktualisierung von arbeitstäglich angewandtem Wissen in kurzen Zeitabständen keinen Sinn ergibt. Die Vollversammlung fordert die Staatsregierung dazu auf, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, diese Regelung zu ändern und auf einen Entfall dieser Vorschrift hinzuwirken.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

Barrierefreiheit darf nicht zur Voraussetzung zum Betrieb einer Zahnarztpraxis werden

Antragsteller:

Dr. Brunhilde Drew, Dr. Matthias Gebauer, ZA Florian Gierl, Dr. Elmar Immertreu, Dr. Peter Klotz, Dr. Jürgen Schartmann, Dr. Eberhard Siegle (ZBV Oberbayern)

Wortlaut:

Die Vollversammlung der BLZK möge beschließen: Der Vorstand der BLZK wird aufgefordert, sich bei der Bayerischen Staatsregierung dafür einzusetzen, dass eine Barrierefreiheit beim Betreiberwechsel einer Zahnarztpraxis keinesfalls zur Auflage gemacht wird.

Abstimmungsergebnis:

Bei einer Enthaltung einstimmig angenommen



Satzung zur Änderung der Schlichtungsordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer

vom 01.12.2017

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78), erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer folgende Satzung:

Artikel 1

Die Schlichtungsordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 16. Dezember 2015 (BZB, Heft 1-2/2016, S. 83), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden in Absatz 2 folgende Sätze angefügt:
„Die Schlichtungsstelle kann seitens der vorsitzenden Person den Wunsch des persönlichen Erscheinens einer Partei oder beider Parteien unter Einhaltung der Frist nach § 8 Abs. 2 äußern, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint. Die Partei ist in der Mitteilung nach Satz 3 darauf hinzuweisen, dass ihr Nichterscheinen einer Einigung abträglich sein kann.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 6 und 7.
 - b) Folgender neue Absatz 5 wird eingefügt:
„ (5) Mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten kann eine kurze klinische Untersuchung durch den

zahnärztlichen Beisitzer durchgeführt werden, wenn dieser es für eine Konfliktlösung durch die Parteien für erforderlich erachtet.“

3. In § 10 Absatz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
4. In § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„ (4) Gelingt es nicht, eine Einigung zu erzielen, kann die Schlichtungsstelle nach ihrem Ermessen der antragstellenden Person die Gebühr in Abhängigkeit vom entstandenen Aufwand bis zu 50 v.H. zurückerstatten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

München, den 01.12.2017

Christian Berger
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Anzeige

DAS SCHÖNSTE GESCHENK FÜR KINDER: EINE ZUKUNFT.
Das ist die **KRAFT** der Patenschaft.

World Vision
ZUKUNFT FÜR KINDER

Jetzt Patte werden:
worldvision.de